

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Berlin e.V.

Stand: 30.04.2021



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Übersicht

§ 1 Name, Bereich, Sitz	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Geschäftsjahr	2
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Organe	3
§ 7 Hauptversammlung	3
§ 8 Aufgaben der Hauptversammlung	4
§ 9 Landesverbandsrat	5
§ 10 Aufgaben des Landesverbandesrates	6
§ 11 Vorstand	6
§ 12 Aufgaben des Vorstandes	7
§ 13 Gliederung der DLRG-LV Berlin	8
§ 14 Bezirks-Hauptversammlung	8
§ 15 Vorstand der Bezirke	9
§ 16 Delegierte zur Bundestagung	10
§ 17 DLRG-Jugend	10
§ 18 Haushaltskommission	11
§ 19 Schiedsgerichte	11
§ 20 Prüfungen	13
§ 21 Ehrungen	14
§ 22 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen	14
§ 23 Abstimmungen, Wahlen, Formerfordernisse	14
§ 24 Satzungsänderungen	16
§ 25 Auflösung	17
§ 26 Inkrafttreten	17

§ 1

Name, Bereich, Sitz

1. Die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Berlin e.V. ist ein eingetragener Verein.
2. Der Verein führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Berlin e.V.“ (nachstehend „DLRG-LV Berlin“ genannt).
3. ¹Die DLRG-LV Berlin umfasst den Bereich des Landes Berlin. ²Sie hat ihren Sitz im Land Berlin.

§ 2

Aufgaben

1. ¹Die DLRG-LV Berlin ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (nachstehend „DLRG e.V.“ genannt). ²Sie ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und verfolgt in selbstloser Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die vordringlichen Aufgaben der DLRG-LV Berlin sind die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) dienen, und die Werbung für die Aufgaben der DLRG.
3. Zu den Kernaufgaben nach [Absatz 2](#) gehören insbesondere:
 - a.) Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b.) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c.) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d.) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e.) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
4. Weitere bedeutende Aufgaben der DLRG-LV Berlin sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
5. Zu den Aufgaben gehören auch die:
 - a.) Förderung des Anfängerschwimmens,
 - b.) Förderung des Schulschwimmunterrichts,
 - c.) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - d.) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen,
 - e.) Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze,
 - f.) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - g.) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - h.) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

- i.) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - j.) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - k.) Zusammenarbeit mit Bundes- und Landesbehörden.
6. ¹Die Mitglieder der DLRG-LV Berlin arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig. ²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. ⁴Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zielen des Verbandes fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. ¹Mitglied der DLRG-LV Berlin können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. ²Mit ihrem Eintritt erkennen die Mitglieder die Satzung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und Ordnungen an.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Bezirkes, dem der Bewerber angehören will, durch Beschluss.
3. ¹Ein Bezirksvorstand kann durch Beschluss einzelne Vorstandsmitglieder zur Entscheidung über Aufnahmeanträge bevollmächtigen. ²In dem Beschluss müssen enthalten sein:
 - a.) die Benennung des oder der Bevollmächtigten,
 - b.) der Umfang der Bevollmächtigung, insbesondere Einschränkungen der Entscheidungsbefugnis,
 - c.) die Dauer der Bevollmächtigung sowie
 - d.) die Pflicht zur Berichterstattung des oder der Bevollmächtigten gegenüber dem übrigen Bezirksvorstand.
4. ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod bzw. Löschung im Handels- oder Vereinsregister. ²Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss bis spätestens zum 30. November des gleichen Jahres schriftlich erklärt werden. ³Mitglieder, die für das laufende und für das abgelaufene Geschäftsjahr mit der Beitragsleistung in Verzug sind, müssen aus der Mitgliederliste gestrichen werden. ⁴Ausnahmen bedürfen eines begründeten Beschlusses des Bezirksvorstandes.
5. ¹Am Ende der Mitgliedschaft ist das im Besitz des ausscheidenden Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich an die zuständige Gliederung zurückzugeben. ²Entsprechendes gilt bei Ausscheiden eines Mitglieds aus einer Funktion. ³Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied.
6. Das Mitglied haftet für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das im Übrigen die DLRG-LV Berlin nicht verpflichtet wird.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Interessen der Mitglieder werden von der DLRG-LV Berlin vertreten.
2. ¹Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. ²Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres. ³Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. ¹Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres bis spätestens zum 15. Februar oder zu Beginn der Mitgliedschaft zu leisten. ²§ 5 Abs.5 bleibt unberührt.
4. ¹Das Stimmrecht natürlicher Personen kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ²Passiv wahlberechtigt sind natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen.
5. Voraussetzung für das Wahl- und Stimmrecht ist weiterhin, dass das Mitglied vor Ausübung dieser Rechte seine Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr erfüllt hat und keine entgegenstehenden Entscheidungen des Schiedsgerichtes vorliegen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der DLRG-LV Berlin alle Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der von der DLRG-LV Berlin übernommenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 6

Organe

Die Organe der DLRG-LV Berlin sind:

- a.) die Hauptversammlung,
- b.) der Landesverbandsrat und
- c.) der Vorstand.

§ 7

Hauptversammlung

1. ¹Die Hauptversammlung ist oberstes Organ der DLRG-LV Berlin. ²Sie wird gebildet aus den Delegierten der Bezirke und den Mitgliedern des Landesverbandsrates.
2. ¹Die Zahl der Delegierten richtet sich prozentual für jeden Bezirk nach der Mitgliederzahl am Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres. ²Sie ist nach unten abzurunden. ³Jeder Bezirk stellt jedoch mindestens drei Delegierte. ⁴Die Gesamtzahl der Delegierten der Bezirke soll 120 betragen. ⁵Diese Zahl ist die Berechnungsgrundlage.
3. ¹Die Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zusammen. ²Eine ordentliche Hauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr bis spätestens 31. Mai stattzufinden. ³Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn diese entweder
 - a.) vom Vorstand,
 - b.) von einem Drittel der Delegierten,

- c.) von zwei Dritteln der Bezirksleiter oder
 - d.) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-LV Berlin beantragt wird.
4. ¹Der Vorstand beruft die Hauptversammlung ein. ²Der Vorstand lädt schriftlich ein
- a.) zur ordentlichen Hauptversammlung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beifügung der Jahresberichte der Mitglieder des Vorstandes, des Vorsitzenden des Landesverbandsrates und der Haushaltskommission
 - b.) zur außerordentlichen Hauptversammlung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
5. ¹Anträge zur Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie schriftlich bei dem Vorstand eingereicht werden, und zwar
- a.) zur ordentlichen Hauptversammlung mindestens 14 Tage zuvor,
 - b.) zur außerordentlichen Hauptversammlung mindestens 7 Tage zuvor.
- ²Satzungsändernde Anträge sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen zuvor einzureichen und von ihm in die Tagesordnung aufzunehmen. ³Anträge sind den Mitgliedern der Hauptversammlung umgehend zuzuleiten.
6. ¹Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. ²Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig und kann die Beschlussfähigkeit nicht durch eine kurze Unterbrechung behoben werden, so ist eine neue Hauptversammlung, die frühestens nach einer Woche zusammentreten darf, hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. ³Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
7. ¹Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das die gefassten Beschlüsse enthalten muss. ²In dem Protokoll soll auch das wesentliche Vorbringen während der Beratung festgehalten werden. ³Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Landesverbandsrat zu genehmigen. ⁴Abschriften sind den Mitgliedern der Hauptversammlung über die Bezirke innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten.

§ 8

Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist zuständig für die Entscheidung von Fragen grundsätzlicher Art.
2. Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:
 - a.) jährliche Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b.) jährliche Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Berichtes über die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung,
 - c.) jährliche Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d.) Wahl der Mitglieder des Vorstandes entsprechend § 11 Abs.1a) - h) sowie ihrer Stellvertreter entsprechend § 11 Abs.1c) - h),
 - e.) Bestellung des Vorsitzenden der DLRG-Jugend im LV in den vertretungsberechtigten Vorstand,
 - f.) Wahl der Mitglieder der Haushaltskommission,

- g.) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts,
- h.) Wahl der Delegierten zur Bundestagung sowie ihrer Stellvertreter,
- i.) jährliche Festsetzung des Gesamt-Haushaltsplanes,
- j.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der von den Bezirken an den Landesverband zu entrichtenden Anteile,
- k.) Satzungsänderungen,
- l.) Auflösung der DLRG-LV Berlin.

§ 9 Landesverbandsrat

1. Der Landesverbandsrat der DLRG-LV Berlin besteht aus:
 - a.) den Bezirksleitern oder deren Stellvertretern,
 - b.) Mitgliedern des Vorstandes oder deren Stellvertretern,
 - c.) den Ehrenmitgliedern.
2. Der Landesverbandsrat kann Beisitzer berufen, die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
3. Der Landesverbandsrat wählt aus dem Kreis der Bezirksleiter einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für zwei Jahre.
4. ¹Der Landesverbandsrat soll im Abstand von zwei Monaten zusammentreten. ²Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende ein. ³Zu der ersten Sitzung der neuen Wahlperiode (nach Neuwahlen in den Bezirken) lädt der Landesverbandspräsident ein.
5. Der Landesverbandsrat ist einzuberufen auf Verlangen
 - a.) des Landesverbandspräsidenten,
 - b.) eines Drittels seiner Mitglieder oder
 - c.) eines Drittels der Bezirksleiter.
6. Der Landesverbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und die Hälfte der Bezirksleiter - jeweils auch unter Berücksichtigung ihrer stimmberechtigten Stellvertreter - anwesend sind.
7. ¹Über jede Sitzung des Landesverbandsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Jedes Mitglied des Landesverbandsrates erhält eine Abschrift.

8. ¹Beschlüsse des Landesverbandsrates können außerhalb seiner Sitzungen ausnahmsweise schriftlich, telegrafisch, telefonisch, durch Telefax, durch elektronische Post oder in vergleichbarer Weise gefasst werden. ²Umlaufbeschlussverfahren können nur durchgeführt werden, wenn die Beschlussfassung in der nächsten Sitzung nicht abgewartet werden kann, ohne dass der Zweck des Beschlusses wegen Zeitablaufes nicht mehr erreicht werden kann. ³Anträge auf Beschlussfassung im Umlaufverfahren sind dem Landesverbandsratsvorsitzenden einzureichen, der sie umgehend an die Mitglieder des Landesverbandsrates weiterleitet. ⁴Die Annahme eines Umlaufbeschlusses durch den Landesverbandsrat bedarf der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder innerhalb einer Frist von einer Woche nach Antragstellung. ⁵Die Beschlussfassung ist mit namentlicher Abstimmung zu protokollieren und zusammen mit dem Beschluss unverzüglich nach dessen Fassung den Mitgliedern des Landesverbandsrates bekannt zu geben.

§ 10

Aufgaben des Landesverbandsrates

1. ¹Der Landesverbandsrat unterstützt und berät den Vorstand in allen Fragen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Entscheidung der Hauptversammlung unterliegen. ²Er kann insoweit Beschlüsse fassen, die den Vorstand binden.
2. Der Landesverbandsrat wählt vor jeder ersten Hauptversammlung des Jahres einen Versammlungsleiter und zwei Stellvertreter.
3. Der Landesverbandsrat erlässt
 - a.) Ausführungsbestimmungen,
 - b.) Ordnungen,
 - c.) Bestimmungen über die Betriebs- und Rechnungsführung.
4. ¹Der Landesverbandsrat hat über alle Ausgaben von mehr als fünftausend Euro im Einzelfall zu befinden. ²Für Ausgaben durch den Landesverbandsvorstand gilt dies bei einem Betrag von mehr als fünfundzwanzigtausend Euro.
5. Der Landesverbandsrat ist berechtigt, Berichte vom Landesverbandsvorstand und von anderen Gremien anzufordern.
6. ¹Der Landesverbandsrat ist berechtigt, die Bezirke anlassbezogen zu überprüfen und zu beraten. ²Er kann in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Organe oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ³Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand der DLRG-LV Berlin gemäß § 26 BGB besteht aus insgesamt zehn Ämtern, und zwar:
 - a.) dem Landesverbandspräsidenten,
 - b.) zwei Landesverbandsvizepräsidenten,

- c.) dem Leiter Einsatz (Lehrscheininhaber oder Inhaber einer Ausbilder-/ Prüfer-Lizenz gemäß Prüfungsordnungen der DLRG e.V.),
 - d.) dem Leiter Ausbildung (Lehrscheininhaber oder Inhaber einer Ausbilder-/Prüfer-Lizenz gemäß Prüfungsordnungen der DLRG e.V.),
 - e.) dem Schatzmeister,
 - f.) dem Landesarzt,
 - g.) dem Leiter Verbandskommunikation,
 - h.) dem Justitiar,
 - i.) dem Vorsitzenden der DLRG-Jugend im LV, wenn nach [§ 8 Abs.2d](#)) zur Vertretung bestellt.
2. ¹Für die Vorstandsmitglieder zu [Abs.1c](#)) - i) gibt es vereinsintern Stellvertreter. ²Diese nehmen im Fall der Verhinderung des jeweiligen ordentlichen Vorstandsmitgliedes an Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil.
 3. Die Amtsdauer des Vorstandes und deren Stellvertreter beträgt drei Jahre, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
 4. Der Vorsitzende der DLRG-Jugend im LV und sein Stellvertreter werden vom Landesjugendtag gewählt und sind nach Maßgabe des [§ 11 Abs.2](#) im Vorstand stimmberechtigt.
 5. ¹Scheidet während der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus, so werden dessen Amtsgeschäfte von seinem gewählten Stellvertreter wahrgenommen. ²Scheidet auch dieser aus, so werden dessen Amtsgeschäfte bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung von einem anderen, vom Landesverbandsrat zu wählenden Mitglied, das im Vorstand kein Stimmrecht hat, wahrgenommen. ³Das gilt nicht für den Landesverbandspräsidenten und die Landesverbandsvizepräsidenten. ⁴Im Fall deren Ausscheidens ist unverzüglich eine Nachwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung durchzuführen. ⁵Eine Person darf höchstens zwei Vorstandsämter bekleiden.
 6. ¹Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder - auch unter Berücksichtigung stimmberechtigter stellvertretender Vorstandsmitglieder - anwesend sind. ²Für Umlaufbeschlüsse des Vorstandes gilt [§ 9 Abs.8](#) entsprechend.
 7. Mitglieder des Landesverbandsvorstandes und deren Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder eines Bezirksverbandes sein.
 8. Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter dürfen in eigenen persönlichen Angelegenheiten weder im Landesverbandsrat noch in der Hauptversammlung mitstimmen.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

1. ¹Der Vorstand leitet die DLRG-LV Berlin. ²Er führt insbesondere die Beschlüsse der Hauptversammlung durch. ³Er ist für die ordentliche Verwaltung der Mittel der DLRG-LV Berlin und für die Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung aller Organe und Gliederungen im Landesverband Berlin verantwortlich.

2. ¹Die DLRG-LV Berlin wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, von denen eines der Landesverbandspräsident oder ein Landesverbandsvizepräsident sein muss. ²Der Vorsitzende der DLRG-Jugend im LV ist nur vertretungsberechtigt, wenn dieser durch die Hauptversammlung nach § 8 Abs.2 d) zur Vertretung bestellt ist. ³Ein Vorstandsmitglied darf die DLRG-LV Berlin auch dann nicht allein vertreten, wenn es mehr als ein Amt nach § 11 Abs.1 auf sich vereint. ⁴Die stellvertretenden Vorstandsmitglieder sind von der Vertretung der DLRG-LV Berlin ausgeschlossen.
3. ¹Der Vorstand stellt jeweils für jedes Geschäftsjahr den Haushaltsplan auf, der der Genehmigung der Hauptversammlung bedarf. ²Ist ein Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr bis zum Beginn dieses Kalenderjahres von der Hauptversammlung nicht beschlossen, so richtet sich das Finanzgebahren vorläufig nach den Ansätzen des Haushaltsplanes des Vorjahres, bis die Hauptversammlung einen Haushaltsplan beschlossen hat.
4. Die Rechte aus § 10 Abs.6 dieser Satzung stehen dem Vorstand entsprechend zu.

§ 13

Gliederung der DLRG-LV Berlin

1. ¹Die DLRG-LV Berlin gliedert sich in Bezirke, die den Verwaltungsbezirken entsprechen sollen. ²Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsrates.
2. ¹Ebenfalls mit Zustimmung des Landesverbandsrates können sich zwei oder mehrere Bezirke zu einem Bezirk zusammenschließen. ²Hierzu sind Beschlüsse der Hauptversammlungen der beteiligten Bezirke erforderlich.
3. Die Zustimmung des Landesverbandsrates in § 13 Abs.1 S.2 und Abs.2 S.1 - soweit der Zusammenschluss der Bezirke nicht dem Verwaltungsbezirk entspricht - bedarf der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
4. ¹Der Landesverbandsrat kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder einen Bezirk auflösen. ²Er muss gleichzeitig darüber beschließen, welchem Bezirk die Mitglieder des aufgelösten Bezirkes zukünftig angehören. ³Der Wunsch eines Mitgliedes hat demgegenüber Vorrang.
5. ¹Jedes Mitglied gehört nur einem Bezirk an und zwar dem, in welchem seinem Antrag auf Aufnahme stattgegeben worden ist. ²Auf Antrag kann es in einen anderen Bezirk übernommen werden. ³§ 4 Abs.2 und Abs.3 gelten entsprechend. ⁴Auch Ehrenmitglieder nehmen ihre Mitgliedsrechte nur in einem Bezirk wahr.

§ 14

Bezirks-Hauptversammlung

1. ¹Die Mitglieder eines Bezirkes bilden die Bezirks-Hauptversammlung. ²Sie hat die Aufgabe, über Fragen grundsätzlicher Art, die den Bezirk betreffen, zu beschließen. ³Hierzu gehören insbesondere:
 - a.) jährliche Entgegennahme des Berichtes des Bezirksvorstandes,
 - b.) jährliche Entgegennahme der Jahresabrechnung und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - c.) jährliche Entlastung der Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 - d.) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes entsprechend § 15 Abs.1 a) - g) sowie ihrer Stellvertreter entsprechend § 15 Abs.1 c) - g),

- e.) Wahl von zwei Kassenprüfern sowie ihrer Stellvertreter, mit den Maßgaben, dass
 - i. Kassenprüfer während ihrer Amtszeit kein Bezirks- oder Bezirksjugendvorstandsamt innehaben,
 - ii. zwischen einem zuletzt ausgeübten Bezirks- oder Bezirksjugendvorstandsamt und der Wahl zum Kassenprüfer mindestens ein Geschäftsjahr liegt,
 - iii. für das zuletzt ausgeübte Bezirks- oder Bezirksjugendvorstandsamt die Entlastung erteilt worden ist und
 - iv. die Amtsdauer zwei Jahre beträgt.
 - f.) Wahl der Delegierten sowie ihrer Stellvertreter zur Hauptversammlung des Landesverbandes. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr,
 - g.) jährliche Annahme des Bezirks-Haushaltsplanes.
2. Wird ein Vorstandsamt des Bezirkes ausnahmsweise durch ein Mitglied eines anderen Bezirkes ausgeübt, nimmt dieses in seiner Funktion an den Bezirks-Hauptversammlungen als Gast mit Rederecht aber ohne Stimmrecht teil.
 3. ¹Die Bezirks-Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Bezirks-Hauptversammlung zusammen. ²Eine ordentliche Bezirks-Hauptversammlung hat mindestens einmal im Jahr zwischen dem 15. Januar und spätestens dem 15. März stattzufinden. ³Eine außerordentliche Bezirks-Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand, der Bezirksvorstand oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkes diese schriftlich verlangen.
 4. ¹Der Bezirksvorstand beruft jede Bezirks-Hauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein. ²Zu jeder Bezirks-Hauptversammlung ist auch der Vorstand der DLRG-LV Berlin einzuladen.
 5. Anträge zu jeder Bezirks-Hauptversammlung werden nur dann behandelt, wenn sie schriftlich bei dem Bezirksvorstand mindestens sieben Tage zuvor eingereicht werden.
 6. ¹Über jede Bezirks-Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse und das wesentliche Vorbringen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung enthalten muss. ²Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und von der nächsten Bezirks-Hauptversammlung zu genehmigen. ³Jedes Bezirksmitglied kann die Zusendung einer Abschrift des Protokolls auf seine Kosten verlangen.

§ 15

Vorstand der Bezirke

1. Der Vorstand eines Bezirkes besteht aus:
 - a.) dem Bezirksleiter,
 - b.) dem stellvertretenden Bezirksleiter,
 - c.) dem Leiter Einsatz (Lehrscheininhaber oder Inhaber einer Ausbilder-/Prüfer-Lizenz gemäß Prüfungsordnungen der DLRG e.V.),
 - d.) dem Leiter Ausbildung (Lehrscheininhaber oder Inhaber einer Ausbilder-/Prüfer-Lizenz gemäß Prüfungsordnungen der DLRG e.V.),
 - e.) dem Geschäftsführer,

- f.) dem Bezirksarzt,
 - g.) dem Leiter Verbandskommunikation,
 - h.) dem Vorsitzenden der DLRG-Jugend im Bezirk.
2. ¹Für die Bezirksvorstandsmitglieder zu [Abs.1c\) -g\)](#) können Stellvertreter gewählt werden. ²Diese nehmen im Fall der Verhinderung des jeweiligen ordentlichen Bezirksvorstandsmitgliedes an Bezirksvorstandssitzungen mit Stimmrecht teil.
 3. ¹Ein Bezirksvorstandsamt kann für eine Amtsdauer ausnahmsweise durch ein Mitglied eines anderen Bezirkes wahrgenommen werden, soweit dieses nicht gleichzeitig im Vorstand eines anderen Bezirkes tätig ist. ²Seine Aufgabe und sein Stimmrecht richten sich nach dem von ihm bekleideten Vorstandsamt. ³[§ 13 Abs.5](#) bleibt unberührt.
 4. Der Bezirksvorstand kann für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben weitere Mitglieder einsetzen, ohne dass diese stimmberechtigt sind.
 5. ¹Der Bezirksvorstand leitet die Arbeit der DLRG auf Bezirksebene. ²Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Organe der DLRG-LV Berlin und der Bezirks-Hauptversammlung.
 6. Für die Wahl des Bezirksvorstandes und dessen Tätigkeit gelten die Bestimmungen für den Vorstand der DLRG-LV Berlin ([§ 11 Abs.3 - 6 und 8](#)) mit der Maßgabe, dass
 - a.) die Amtsdauer zwei Jahre beträgt,
 - b.) der Vorsitzende der DLRG Jugend im Bezirk und sein Stellvertreter, der bei Verhinderung des Vorsitzenden der Jugend im Bezirk an Bezirksvorstandssitzungen mit Stimmrecht teilnimmt, vom Bezirksjugendtag gewählt werden.
 - c.) der Bezirksvorstand bei Anwesenheit von vier Bezirksvorstandsmitgliedern beschlussfähig ist.

§ 16

Delegierte zur Bundestagung

1. Die Zahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Delegierten zur Bundestagung ergibt sich aus der Satzung der DLRG e.V.
2. Die Delegierten sollen längere Zeit im Vorstand der DLRG-LV Berlin oder in einem Bezirksvorstand tätig gewesen sein.
3. Die Delegierten und deren Stellvertreter werden zu jeder ordentlichen Bundestagung von der Hauptversammlung des Landesverbandes gewählt.
4. ¹Die Amtsdauer der Delegierten beträgt 4 Jahre. ²Aktives und passives Wahlrecht richten sich nach [§ 5 Abs.4 - 5](#).

§ 17

DLRG-Jugend

1. ¹Zur DLRG-Jugend gehören die Mitglieder der DLRG-LV Berlin bis zum Alter von einschließlich 26 Jahren und die von ihr - unabhängig vom Alter - gewählten oder berufenen Mitarbeiter. ²Ihre Zugehörigkeit zum Landesverband wird hierdurch nicht berührt.

2. Die DLRG-LV Berlin weckt und fördert die Anteilnahme der DLRG-Jugend an den Aufgaben der DLRG unter Berücksichtigung jugendpflegerischer Grundsätze.
3. Die Organisation der DLRG-Jugend wird durch die Landesjugendordnung geregelt, die vom Landesjugendtag zu beschließen und von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.

§ 18

Haushaltskommission

1. ¹Die Haushaltskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. ²Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
2. Mitglied der Haushaltskommission darf nur sein, wer
 - a.) mindestens 25 Jahre alt ist,
 - b.) während der Amtszeit kein Vorstandsamt im Sinne der Satzung oder der Landesjugendordnung innehat,
 - c.) seit mindestens einem Geschäftsjahr kein Vorstandsamt im Sinne der Satzung oder der Landesjugendordnung innehat und
 - d.) für ein zuletzt ausgeübtes Vorstandsamt im Sinne der Satzung oder der Landesjugendordnung entlastet worden ist.
3. ¹Die Aufgaben der Haushaltskommission erstrecken sich auf das gesamte Finanzgebaren der DLRG-LV Berlin und deren Gliederungen. ²Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a.) die laufende Überwachung der Betriebs- und Wirtschaftsführung der DLRG-LV Berlin einschließlich deren Gliederungen,
 - b.) die Prüfung der Jahresabschlüsse,
 - c.) die Beratung des Vorstandes bei der Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - d.) die Berichterstattung vor der Hauptversammlung.
4. ¹Die Haushaltskommission ist berechtigt, jederzeit vom Vorstand, vom Landesverbandsrat und von den Bezirksvorständen Berichte anzufordern. ²Sie ist außerdem berechtigt, Prüfungen und Kontrollen durchzuführen.
5. ¹Näheres über die Wirtschaftsführung wird durch die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt. ²Sie gilt für die DLRG-LV Berlin entsprechend.

§ 19

Schiedsgerichte

1. Die Schiedsgerichte haben die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden, insbesondere in folgenden Fällen:
 - a.) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen,

- b.) Handlungen oder Unterlassungen von Mitgliedern oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
2. Die Schiedsgerichte haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.
 3. ¹Die Schiedsgerichte entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. ²Bis zu seiner endgültigen Entscheidung kann das Schiedsgericht eine aufschiebende Wirkung der Anfechtung anordnen. ³Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
 4. ¹Das Schiedsgericht der Bundesebene kann auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
 - a.) seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt,
 - b.) sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet oder
 - c.) das Mitglied ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

²Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. ³Entsprechendes gilt für das Schiedsgericht der DLRG-LV Berlin auf Antrag des Vorstandes.
 5. Das Schiedsgericht der Bundesebene ahndet Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG e.V. und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG e.V.
 6. ¹Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidungen können die Schiedsgerichte alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen. ²Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a.) Rüge
 - b.) Verweis
 - c.) zeitlichen oder dauernden Ausschluss von Ämtern
 - d.) zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts
 - e.) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen
 - f.) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - g.) zeitlicher oder dauernder Ausschluss eines Mitglieds
 - h.) Rüge oder Verwarnung, mit gegebenenfalls entsprechender Veröffentlichung gemäß WADA und NADA-Code,
 - i.) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.
 - j.) befristetes oder dauerndes Verbot von Handlungen.
 7. Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

8. ¹Das Schiedsgericht besteht aus
- a.) einem Vorsitzenden oder einem seiner bis zu drei Stellvertreter. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt ausüben.
 - b.) zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern.
 - c.) einem Jugendbeisitzer oder einem seiner Stellvertreter. Sie sind auf Vorschlag der DLRG-Jugend zu wählen und gehören dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist,
- ²Bei Streitigkeiten zwischen Gliederungsebenen der DLRG wird das Schiedsgericht je Streitpartei um einen von den jeweiligen Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
9. Die Mitglieder des Schiedsgerichts der DLRG-LV Berlin
- a.) werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, soweit nichts anderes bestimmt ist,
 - b.) dürfen nicht dem Landesverbandsrat angehören, und
 - c.) müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben.
10. ¹Das Schiedsgericht der DLRG-LV Berlin besteht aus einer Kammer. ²Sie entscheidet als erste Instanz in Verfahren auf Landesebene. ³Das Schiedsgericht auf Bundesebene besteht aus zwei Kammern. ⁴Die 1. Kammer entscheidet als erste Instanz in Verfahren auf Bundesebene und in Streitigkeiten auf Landesebene, wenn auf Landesebene kein Schiedsgericht existiert. ⁵Die 2. Kammer entscheidet als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der 1. Kammer sowie in weiteren Berufungsverfahren soweit eine Zuständigkeit der Bundesebene nach der Schiedsordnung gegeben ist. ⁶Sie ist als 1. Instanz zuständig für die Ahndung von Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen. ⁷Berufungsinstanz gegen eine Entscheidung, die die Verletzung der Anti-Doping-Bestimmungen ahndet, ist das Sportschiedsgericht bei dem Deutschen Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in Köln.
11. Im Falle der Unzuständigkeit der Schiedsgerichte und zur Überprüfung der Wirksamkeit eines Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.
12. ¹Im Übrigen regelt die Schiedsordnung der DLRG e.V. die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder, deren Aufgaben und das Verfahren. ²Die Schiedsordnung wird vom Präsidialrat auf Bundesebene beschlossen. ³Sie wird zum Bestandteil dieser Satzung erklärt und gilt damit für die DLRG-LV Berlin entsprechend. ⁴Die Schiedsordnung der DLRG e.V. wird bei dem für die DLRG-LV Berlin zuständigen Registergericht hinterlegt.

§ 20 Prüfungen

¹Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ²Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. ³Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§ 21

Ehrungen

¹Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden.

²Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

³Sie gilt für die DLRG-LV Berlin entsprechend.

§ 22

Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

¹Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat der DLRG e.V. ein Regelwerk Rettungssport. ²Zur Bekämpfung des Dopings erlässt er aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. ³Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen. ⁴Das Regelwerk Rettungssport und die Anti-Doping-Ordnung gelten für die DLRG-LV Berlin entsprechend.

§ 23

Abstimmungen, Wahlen, Formerfordernisse

1. Abstimmungen und Anträge

- a.) ¹Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens 10 Prozent der anwesenden Stimmberechtigten widersprechen. ²Die geheime Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.
- b.) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder einer Versammlung sind antragsberechtigt. ²Ein Antrag gilt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Erreichen der einfachen Mehrheit (d.h. mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen) als angenommen.
- c.) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen nicht mitgezählt, es sei denn die Satzung schreibt die Mehrheit der (anwesenden) Mitglieder einer Versammlung vor.
- d.) ¹Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich aus der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge. ²Sie können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden. ³Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen. ⁴Zuvor sind dem Antragsteller und einem Gegenredner die Gelegenheit zur Stellungnahme bei gleicher Redezeit einzuräumen. ⁵Wird die Dringlichkeit beschlossen, erfolgen die weitere Beratung und Beschlussfassung. ⁶Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung der DLRG-LV Berlin oder der Auflösung der DLRG-LV Berlin sind unzulässig. ⁷Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verändern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zuzulassen.

2. Wahlen

- a.) ¹Wahlen erfolgen offen, soweit kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht. ²Die geheime Wahl erfolgt durch Stimmzettel.
- b.) Die Kandidaten müssen persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung bei dem Versammlungsleiter hinterlegt haben.

- c.) ¹Gewählt ist, wer mindestens die einfache Mehrheit (d.h. mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen) auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- d.) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Wahlen nicht mitgezählt.
- e.) Stellen sich für ein Amt mehr Kandidaten zur Wahl, als nach der Satzung zu wählen sind, erfolgt die Wahl in bis zu drei Wahlgängen:
 - i. ¹Im ersten Wahlgang ist in zufälliger Reihenfolge über jeden Kandidaten getrennt abzustimmen. ²Erhält nur ein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so ist dieser gewählt. ³Erhalten mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit, als zu wählen sind, erfolgt nur mit diesen Kandidaten ein zweiter Wahlgang.
 - ii. ¹Im zweiten Wahlgang ist die Stimmenanzahl jedes Stimmberechtigten beschränkt durch die Anzahl der zu besetzenden Positionen. ²Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen bis die zu vergebenden Positionen besetzt sind.
 - iii. ¹Soweit erforderlich findet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl statt. ²Bei Stimmgleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- f.) ¹Sind für ein Amt mehrere Stellvertreter zulässig und gewählt, müssen diese unmittelbar nach der Wahl ihre Einsatzreihenfolge einvernehmlich festlegen und das Ergebnis der Versammlung mitteilen. ²Wird kein Einvernehmen erzielt oder widerspricht ein Mitglied der Versammlung dem Ergebnis, wird die Einsatzreihenfolge durch Wahl entsprechend § 23 Abs.2 e.) ii. und iii. ermittelt. ³Die Reihenfolge bestimmt sich in diesem Fall nach dem Wahlergebnis, beginnend mit der höchsten Stimmenanzahl.
- g.) ¹Eine Blockwahl ist ausschließlich für die Wahl von Delegierten zulässig. ²Weitere Voraussetzungen sind, dass kein anwesender Stimmberechtigter widerspricht und die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der zu besetzenden Positionen nicht überschreitet. ³Erreicht der Block die erforderliche Mehrheit, sind die Kandidaten gewählt.

3. Amtsdauer

- a.) Die Amtszeit eines Gewählten beginnt mit der Annahme der Wahl.
- b.) ¹Ein in ein Amt Gewählter bleibt - auch wenn dadurch die in dieser Satzung bestimmte Amtsdauer überschritten wird - so lange im Amt bis
 - i.) sein Nachfolger die Wahl annimmt, oder
 - ii.) der Tagesordnungspunkt der Wahl des betreffenden Amtes geschlossen wird, ohne dass ein Nachfolger gewählt wurde, oder
 - iii.) er von seinem Amt zurücktritt, oder
 - iv.) er seines Amtes enthoben wurde oder
 - v.) seine Mitgliedschaft in der DLRG- LV Berlin endet.

²§ 1 Abs.7 S.3 der Schiedsordnung bleibt unberührt.
- c.) ¹Ein in ein Amt Gewählter kann durch Beschluss der zuständigen Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen seines Amtes enthoben werden. ²Ein Antrag auf Amtsenthebung ist rechtzeitig vor der Einberufung der Versammlung dem Einladenden zuzuleiten. ³Er ist von ihm in die Tagesordnung aufzunehmen und den Mitgliedern der Versammlung innerhalb der Einberufungsfrist bekannt zu geben.

4. Versammlungen

- a.) Versammlungen dürfen durchgeführt werden als
- i.) Präsenzveranstaltung, d.h. alle Versammlungsmitglieder finden sich an einem bestimmten Versammlungsort ein, oder
 - ii.) virtuelle Veranstaltung, d.h. die Versammlungsmitglieder können ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben, oder
 - iii.) hybride Veranstaltung, d.h. eine Mischung aus Präsenz- und virtueller Veranstaltung.
- b.) Die Regelungen in § 23 Abs.4 lit.a) gelten abweichend von § 32 Abs.1 S.1 BGB insbesondere für die Durchführung der Hauptversammlung und Bezirks-Hauptversammlungen.
- c.) ¹Zur Entscheidung über die konkrete Form der Versammlungsdurchführung ist allein der zur Versammlung Einladende ermächtigt. ²Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Versammlung besteht nicht. ³Sowohl die Versammlungsform als auch die dazu jeweils getroffenen Bestimmungen sind mit der Einberufung der jeweiligen Versammlung bekannt zu machen.
- d.) ¹Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern einer Versammlung wahrgenommen werden. ²Im Sinne dieser Satzung gelten auch die Mitglieder als anwesend, die im Wege der elektronischen Kommunikation gemäß § 23 Abs.4 lit.a) ii. und iii. an der Versammlung teilnehmen. ³Jedes Mitglied der Versammlung kann nur eine Stimme abgeben. ⁴Die Stimmen sind nicht übertragbar. ⁵Die Stimmberechtigten stimmen nach freier Überzeugung ab.
- e.) ¹Die Leitung und die Durchführung von Versammlungen sowie das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung der DLRG-LV Berlin. ²Sie bestimmt auch, unter welchen Umständen andere Personen als die Stimmberechtigten an einer Versammlung teilnehmen oder als Zuhörer zugelassen werden können.

5. Anforderung an die Schriftform

Zur Wahrung der im Sinne dieser Satzung bestimmten Schriftform genügt auch die telekommunikative Übermittlung durch Fax oder E-Mail.

§ 24 Satzungsänderungen

1. ¹Über Satzungsänderungen beschließt die Hauptversammlung. ²Satzungsänderungen dürfen nur zu den Bestimmungen der Satzung beschlossen werden, die nach der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung zum Gegenstand der Beratungen in der Hauptversammlung gemacht werden.
2. Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist vor Abstimmung über Satzungsänderungen in jedem Falle vom Versammlungsleiter der Hauptversammlung festzustellen.
3. ¹Für Änderungen der Satzung ist erforderlich, dass eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten die Satzungsänderung beschließt. ²§ 7 Abs.6 gilt entsprechend.

§ 25

Auflösung

1. ¹Die Auflösung der DLRG-LV Berlin kann nur von einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen zuvor einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. ²§ 7 Abs.6 gilt entsprechend.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DLRG-LV Berlin an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., Amtsgericht Berlin (Charlottenburg), VR 24198, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 26

Inkrafttreten

¹Diese Satzung wurde durch die ordentliche Hauptversammlung am 30. April 2021 neu gefasst. ²Sie tritt mit ihrer Eintragung in Kraft.

Es wird i.S.d. § 71 Abs.1 S.4 BGB versichert, dass die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.